

**STADT NEUFFEN**  
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19. November 2013 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundlage**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 1.2 wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - 2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,

- 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4**

#### **Verwaltungsgebühren**

1. Die Gebühren betragen:
- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.1 | für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals:           |                |
|     | 1.1.1 eines einfachen Holzkreuzes ohne Sockel                 | (gebührenfrei) |
|     | 1.1.2 aller sonstigen Grabmale einschließlich Sockel          | 25,00 €        |
| 1.2 | für die Genehmigung einer Umbettung oder Öffnung eines Grabes | 75,00 €        |
2. Für Amtshandlungen, für die § 4 Ziff. 1 keine Gebührenfestsetzung enthält, gilt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie die Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

##### **1. Totengräbergebühren**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Grabherstellung bei einer Erdbestattung   |          |
|     | a) Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres                                | 615,00 € |
|     | b) Ungeborene/Fehlgeburten und Personen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | 250,00 € |
| 1.2 | Sargversenkungsapparat  | 40,00 €  |
| 1.3 | Friedhofsaufsicht bei einer Erdbestattung                                       | 100,00 € |
| 1.4 | Zuschlag für Erdbestattungen außerhalb der laufenden Grabreihen (je Grabstelle) | 95,00 €  |
| 1.5 | Grabherstellung bei einer Urnenbeisetzung                                       |          |
|     | a) Herstellung eines Urnengrabes  | 100,00 € |
|     | b) Öffnen und Schließen einer Urnenstele  | 35,00 €  |
| 1.6 | Friedhofsaufsicht bei einer Trauerfeier   | 100,00 € |
| 1.7 | Friedhofsaufsicht bei einer Beisetzungsfeier                                    | 100,00 € |

1.8	Zuschlag für Bestattungen/Trauerfeiern am Samstag	130,00 €
1.9	Bestattungsordnertätigkeit (bei Fremdbestattern)	80,00 €
1.10	Für die Vornahme von Umbettung, Ausgrabung und nachträglicher Tieferlegung je Arbeitsstunde	55,00 €

## 2. Leichenhallengebühren

2.1	Benutzung der Aussegnungshalle	425,00 €
2.2	Benutzung der Leichenzelle	
	- bis zu 4 angefangenen Tagen	425,00 €
	- je weiterer angefangener Tag	150,00 €
2.3	Benutzung der Orgel	35,00 €

## § 6

### Grabnutzungsgebühren

#### 1. Einheimische

Reihengrab	je Grabstelle	1.050,00 €
Kinderreihengrab	je Grabstelle	450,00 €
Urnenreihengrab	je Grabstelle	500,00 €
anonymes Urnenreihengrab	je Grabstelle	500,00 €
Urnenwahlgrab	je Grabstelle	850,00 €
Wahlgrab in der Reihe	je Grabstelle	1.500,00 €
Wahlgrab in besonderer Lage	je Grabstelle	1.800,00 €
Urnenstele	je Grabstelle	1.100,00 €
Zubettung einer Urne in ein belegtes Reihengrab (Verlängerung Ruhezeit nicht möglich)	anteilige Reihengrabnutzungsgebühr entsprechend notwendiger Ruhezeitverlängerung	
Zubettung einer Urne in ein belegtes Wahlgrab	anteilige Wahlgrabnutzungsgebühr entsprechend notwendiger Ruhezeitverlängerung	

## 2. Auswärtige

Reihengrab	je Grabstelle	2.000,00 €
Kinderreihengrab	je Grabstelle	800,00 €
Urnenreihengrab	je Grabstelle	950,00 €
anonymes Urnenreihengrab	je Grabstelle	950,00 €
Urnenwahlgrab	je Grabstelle	1.700,00 €
Wahlgrab in der Reihe	je Grabstelle	2.800,00 €
Wahlgrab in besonderer Lage	je Grabstelle	3.500,00 €
Urnenstele	je Grabstelle	1.750,00 €
Zubettung einer Urne in ein belegtes Reihengrab (Verlängerung Ruhezeit nicht möglich)	anteilige Reihengrabnutzungsgebühr entsprechend notwendiger Ruhezeitverlängerung	
Zubettung einer Urne in ein belegtes Wahlgrab	anteilige Wahlgrabnutzungsgebühr entsprechend notwendiger Ruhezeitverlängerung	

### Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern:

- 1/20 der Gebühren nach § 6 für Erdbestattungen für jedes weitere Nutzungsjahr;
- 1/15 der Gebühren nach § 6 für Urnenbestattungen für jedes weitere Nutzungsjahr;
- 1/10 der Gebühren nach § 6 für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen für jedes weitere Nutzungsjahr.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Neuffen vom 1. Januar 2010 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuffen, 20. November 2013

Matthias Bäcker  
Bürgermeister